

Remmers System-Garantie

I. Garantieleistung

Der Systemlieferant übernimmt die Garantie ausschließlich für die durch den RSG-Fachbetrieb sach- und fachgerechte Durchführung einer Ziegelschlämmverfugung im Remmers-System bis zu einer Gesamtfläche zwischen 100 m² und 1.000 m² mit dem entsprechenden System. Größere Flächen sind gesondert zu vermerken und mit dem Systemlieferanten Remmers vorab schriftlich abzustimmen.

II. Umfang der Garantie

1.

A. Der **Systemlieferant** übernimmt die **Garantie**

- für die **zugesicherten Produkteigenschaften** seiner durch den Verarbeiter im vorgegebenen System sach- und fachgerecht verarbeiteten Produkte für einen **fixen Zeitraum von 10 Jahren**, beginnend mit dem Tag der Abnahme des Gewerkes, max. aber 10,5 Jahre ab Lieferung.

B. Der **Verarbeiter** übernimmt die **Garantie**

- für die **sach – und fachgerechte Verarbeitung** der im vorgegebenen System eingesetzten Produkte für den im Werkvertrag/Auftrag vereinbarten Gewährleistungszeitraum von **5 Jahren** (BGB-Vertrag) bzw. **4 Jahren** (VOB/B-Vertrag).

C. **Zusätzlich** übernimmt der **Systemlieferant die Garantie**

- für den Zeitraum nach Beendigung des durch den Verarbeiter gegebenen v.g. Garantiezeitraumes (somit ab dem 6. Jahr beim BGB-Vertrag bzw. ab dem 5. Jahr beim VOB/B-Vertrag) und den unter A. genannten fixen Zeitraum von 10 Jahren ab Produktlieferung für die **sach – und fachgerechte Verarbeitung** der im vorgegebenen System eingesetzten Produkte.

2.

Der **Systemlieferant** haftet im Falle seiner Eintrittspflicht (Ziffer 2. (I). A. und C.)

- für den kostenlosen Ersatz des benötigten Materials im Falle von nachgewiesenen Materialschäden sowie
- für die Erstattung der im Rahmen der Nachbesserung erforderlichen Kosten für die Herstellung eines dem Alter der Schlämmverfugung entsprechenden Zustandes. Ausgenommen hiervon sind indirekte und direkte Mangelfolgeschäden wie Nutzungsausfall, entgangener Gewinn etc..

Die Leistungen des Systemlieferanten aus diesem Garantievertrag einschließlich Folgeschäden sind begrenzt auf den 15-fachen ursprünglichen Materialwert, max. €

40.000,00. Der Systemlieferant und der RSG-Fachbetrieb haften nicht gesamtschuldnerisch, sondern jeweils nur für die jeweils abgegebenen vorgenannten Garantieleistungen.

Die Erbringung von Garantieleistungen im Hinblick auf ein Bauobjekt und nach Maßgabe dieses Garantievertrages bewirkt weder eine Verlängerung noch einen Neubeginn der jeweiligen Garantiefrist. Es verbleibt somit bei den in Ziffer 2, Abs. (I). A.+C. genannten Zeitpunkten des Garantiebeginns.

III. Voraussetzungen der Garantieleistung

Die Garantieleistung des Systemlieferanten setzt voraus, dass

- a) die Ziegelschlämmverfugung mit dem oben bezeichneten System sach- und fachgerecht unter Berücksichtigung der Werksvorschriften des Systemlieferanten durchgeführt wurde;
- b) die Verarbeitung durch einen von Remmers autorisierten, qualifizierten und zertifizierten Fachbetrieb erfolgte;
- c) die Meldung des Objektes mittels Baustellenmeldung vor Arbeitsaufnahme an den Systemlieferanten getätigt und das entsprechende Leistungsverzeichnis zur Verfügung gestellt wurde;
- d) das ausgefüllte und unterschriebene Meßprotokoll der Musterfläche vom RSG-Fachbetrieb vorgelegt wird;
- e) das ausgefüllte und unterschriebene Ausführungsprotokoll inkl. des Meßprotokolls vor und nach der Maßnahmen vom RSG-Fachbetrieb vorgelegt wird;
- f) das Abnahmeprotokoll durch den Bauherren o. dessen Stellvertreter sowie dem RSG- Fachbetrieb unterschrieben wurde und spätestens vier Wochen nach der Abnahme bei Remmers eingeht;
- g) kein Verstoß gegen die Bauüberwachungspflichten sowie keine Planungsfehler vorliegen;
- h) vor Ausführung eine vorherige Bauzustandsanalyse mit nachfolgenden Elementen
 - Alter des Objektes
 - Mauerwerksdicke
 - Mauerwerksart
 - Wasseraufnahme ermittelt an mindestens vier Messpunkten je Bauteilseite (zwei auf der Fuge, zwei auf dem Stein) an exponierter Lage mit großer Feuchtigkeitsbelastung und dieses im Messprotokoll dokumentiert ist
 - Vorhandener konstruktiver Feuchteschutz
 - Vorhandene Dämmung
 - Untersuchung auf bauschädliche Salze

erstellt wurde.

- i) mindestens eine repräsentative Musterfläche angelegt wurde, an der die Wasseraufnahme an mindestens vier Messpunkten (zwei auf der Fuge, zwei auf dem Stein) vor und wenigstens sieben Tage nach der musterhaften Behandlung der Fläche ermittelt wurde und die nach der Behandlung eine maximale Wasseraufnahme je Messpunkt von 0,80 ml in 15 Minuten aufweist und dieses laut dokumentiert wird;
- j) die Salzbelastungen von verbleibendem Fugenmaterial und Stein für Chloride < 0,4 M %, für Sulfate < 1,0 M %, für Nitrate < 0,2 M % und in Summe < 1,0 M % liegen müssen;

IV. Ausschluss der Garantieleistung

Die Garantieleistungen sind ausgeschlossen bei:

- a) mechanischen Beschädigungen; Schäden verursacht durch Nachfolgearbeiten; durch extreme Einflüsse wie den direkten Kontakt mit chemischen Substanzen;
- b) nachträglich auftretenden, statisch bedingten Rissen bzw. Setzungen, konstruktiven Mängeln;
- c) Nichteinhaltung der in Ziffer 2. (II). und Ziffer 3. vorgegebenen Voraussetzungen;
- d) Schäden, die auf geänderte, bei Angebotsabgabe nicht vorgesehene, größere oder ungeeignete Nutzung oder Belastung zurückzuführen sind oder durch höhere Gewalt/Naturgewalten entstehen;
- e) Einsatz des Hydrophobierungs-Systems auf ungeeigneten Untergründen (geeignet im Sinne der RSG sind Hochlochziegel, Vollziegel, Hohlblöcke, Vollsteine/-blöcke, Kalksandsteine, Mauersteine aus Beton.
- f) Verspäteter Anzeige eines Mangels (wenn der Bauherr nicht binnen 10 Werktagen nach Kenntnis und/oder Kennenmüssen eines Mangels dem Systemlieferanten in Schrift- oder Textform diesen Mangel angezeigt hat).
- g) einer bestehenden strukturellen (über die gesamte Behandlungstiefe gesehen) Wirksamkeit der Hydrophobierung von mindestens 80 % im Vergleich zum Ausgangswert bei Bauabnahme